

Satzung

der Stadt Treuchtlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Altstadt-Ergänzung**“ (Sanierungsgebiet II) vom 26.08.1999

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Treuchtlingen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 32,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Altstadt-Ergänzung**“ (Sanierungsgebiet II).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2.500 des Planungsbüros Moser + Rott, Nördlingen, vom 28.11.1996 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Treuchtlingen, den 16.09.1999
STADT TREUCHTLINGEN


Wolfgang Herrmann
Erster Bürgermeister



 Kr.

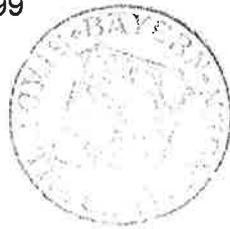
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.09.1999 im Rathaus Treuchtlingen, Zimmer Nr. 22 (Stadtbauamt), niedergelegt und in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Treuchtlinger Kuriers vom 24.09.1999, Nr. 222, bekanntgegeben.

Treuchtlingen, den 23.11.1999
STADT TREUCHTLINGEN

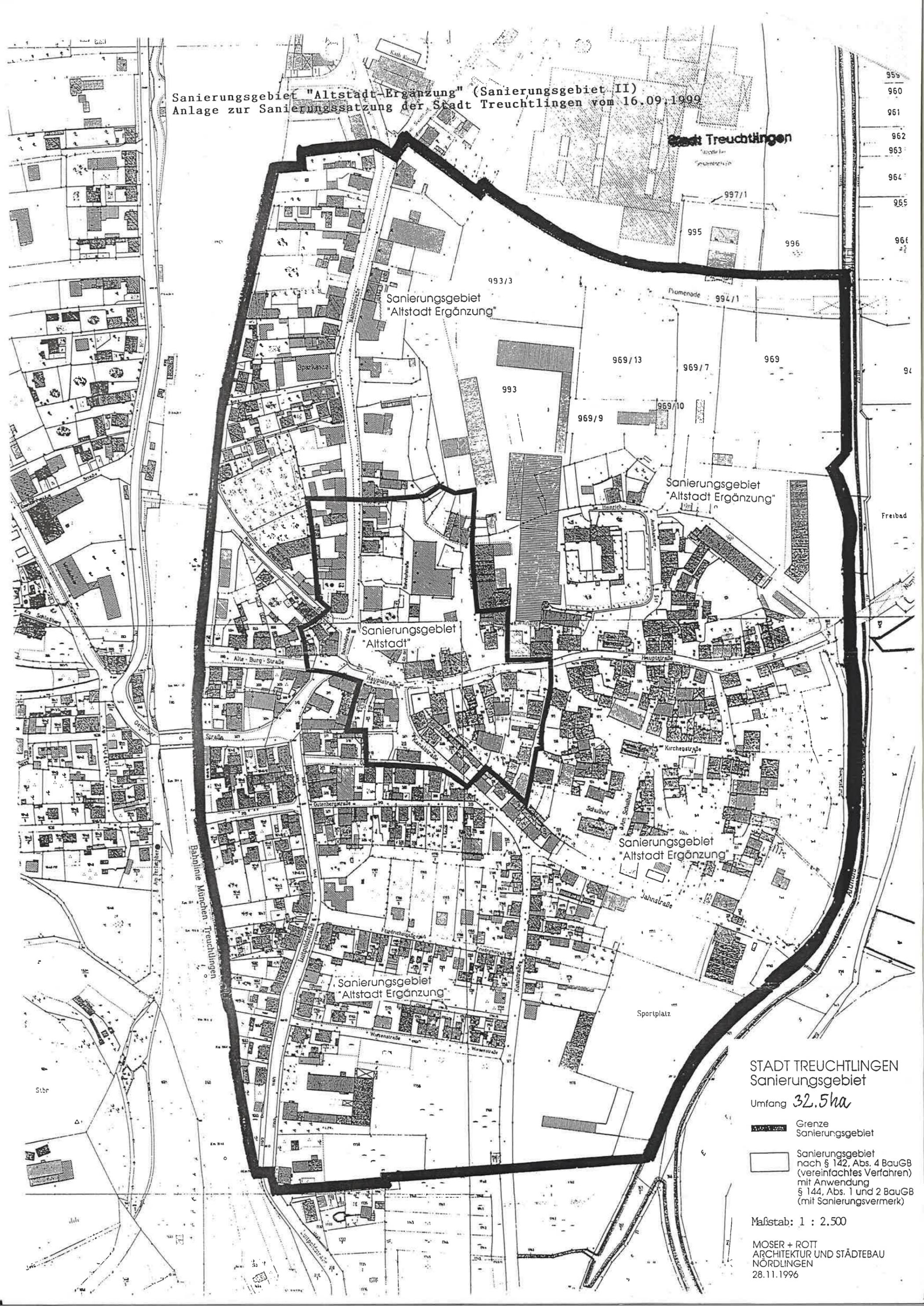
i.A.

Karl Kreichauf



Anmerkung: Satzung entsprechend Muster im Arbeitsblatt 1 "Förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten" der Obersten Baubehörde, Ausgabe 1999.

Sanierungsgebiet "Altstadt-Ergänzung" (Sanierungsgebiet II)
 Anlage zur Sanierungssatzung der Stadt Treuchtlingen vom 16.09.1999



959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969

STADT TREUCHTLINGEN
 Sanierungsgebiet

Umfang 32,5ha

Grenze Sanierungsgebiet

Sanierungsgebiet nach § 142, Abs. 4 BauGB (vereinfachtes Verfahren) mit Anwendung § 144, Abs. 1 und 2 BauGB (mit Sanierungsvermerk)

Maßstab: 1 : 2.500

MOSER + ROTT
 ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU
 NÖRDLINGEN
 28.11.1996



Stadt Treuchtlingen

Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Ergänzung“ (Sanierungsgebiet II) gem. § 142 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung die Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Ergänzung“ (Sanierungsgebiet II) bis zum 31.12.2031 beschlossen.

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung der Stadt Treuchtlingen vom 16.09.1999, bekannt gemacht im Treuchtlinger Kurier vom 24.09.1999, wird die Durchführungsfrist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2031 verlängert. Die Gebietsabgrenzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Ergänzung“ (Sanierungsgebiet II) bleibt unverändert erhalten.

Treuchtlingen, 30.06.2022
STADT TREUCHTLINGEN



Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Ergänzung“ (Sanierungsgebiet II) gem. § 142 Abs. 3 BauGB wurde am Montag, 04.07.2022 im Rathaus Treuchtlingen, Hauptstraße 31, Treuchtlingen, Zimmer 22 (Stadtbauamt), zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Treuchtlinger Kuriers“ vom Samstag, 02.07.2022, bekanntgemacht.

Treuchtlingen, den 04.07.2022
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin